

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Statuten der ampia Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Gebühren, welche die Stiftung dem Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer belastet.

Art. 2 Kosten bei der Kontolösung

- 1 Dem Guthaben auf den Freizügigkeitskonten werden folgende Gebühren belastet:
 - a. Abschlusskosten bei Einzahlungen max. 3.00%
 - b. Jährliche Administrationsgebühr 0.00%
 - c. Bankgebühren
- 2 Die Kosten werden anteilig dem obligatorischen und überobligatorischen Guthaben belastet.

Art. 3 Kosten beim Wertschriftensparen

- 1 Die Stiftung erhebt folgende Gebühren:
 - a. Abschlusskosten bei Einzahlungen max. 3.00%
 - b. Jährliche Administrationsgebühr max. 1.59%
- 2 Strategiewechsel sind kostenlos.
- 3 Die Höhe der Abschlusskosten sowie die jährliche Administrationsgebühr beim Wertschriftensparen werden in der Vorsorgevereinbarung festgelegt.
- 4 Es kommen Bank- und Stempelgebühren hinzu sowie allenfalls Fonds- und Transaktionsgebühren. Die Gebühren, welche die eingesetzten Fonds erheben, sind nicht Gegenstand des Kostenreglements. Die Gliederung aller Kosten erfolgt einmal jährlich nach den gesetzlichen Transparenzvorschriften und wird durch die Revisionsstelle geprüft.

Art. 4 Dienstleistungen

- 1 Folgende Dienstleistungen erbringt die Stiftung kostenlos
 - a. Vorbezug für Wohneigentum
 - b. Verpfändung für Wohneigentum
 - c. Umzug ins Ausland
 - d. Kontosaldierung
- 2 Fallen der Stiftung für darüber hinausgehende Dienstleistungen Kosten an (intern oder durch Beizug von Externen, so z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem

Todesfallkapital oder mit Auslandüberweisungen von Freizügigkeitsguthaben), so ist der Vorsorgenehmer vorgängig zu informieren. Die Kosten tragen der Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten. Die Kosten werden dem Freizügigkeitskonto/-depot belastet.

Art. 5 Belastung der Gebühren

- 1 Allfällige Abschlusskosten werden bei Einbuchung der Freizügigkeitsleistung belastet. Berechnungsbasis sind die eingebrachten Freizügigkeitsguthaben.
- 2 Administrationsgebühren werden vierteljährlich dem Freizügigkeitskonto belastet. Können die Kosten nicht durch Erträge gedeckt werden, werden im notwendigen Umfang Wertschriften veräussert. Berechnungsbasis für die laufende Administrationsgebühr ist der jeweilige Marktwert des Freizügigkeitsguthabens.
- 3 Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Gebühren pro rata temporis und zwar bis zur effektiven Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

Art. 6 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern. Das jeweils gültige Reglement ist auf der Website ampia.ch abrufbar.
- 3 Sollten Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen bestehen, ist die deutsche Fassung dieses Reglements bindend.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Rechtskraft der Aufsichtsübernahmeverfügung in Kraft.

Kostenreglement der ampia Freizügigkeitsstiftung vom 30. März 2026.